OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-100072/4/VG

Datum: Linz, 21. Dezember 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des A B, vertreten durch Dr. L P, Rechtsanwalt in I, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 28.8.2017, GZ: BauR96-34-2017, betreffend Übertretung der Oö. BauO 1994 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Die gegenständliche Beschwerde des Beschwerdeführers vom 10.10.2017 richtet sich gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 28.8.2017, GZ: BauR96-34-2017, wegen Übertretung der Oö. BauO 1994. Im Beschwerdeschriftsatz wird angegeben, dass dieses Straferkenntnis dem Beschwerdeführer durch Hinterlegung am 12.9.2017 zugestellt wurde.

I.2. Mit Vorlageschreiben vom 20.10.2017 legte die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn die gegenständliche Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.3. Nach dem im vorgelegten Verwaltungsakt befindlichen RSb-Rückschein wurde das angefochtene Straferkenntnis dem Beschwerdeführer – entgegen dem Beschwerdevorbringen – bereits am 30.8.2017 (Beginn der Abholfrist) durch Hinterlegung zugestellt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch eine Sendeabfrage bei der Post erhoben, dass die gegenständliche Beschwerde am 10.10.2017 aufgegeben wurde.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bot dem (rechtsfreundlich vertretenen) Beschwerdeführer mit Verspätungsvorhalt vom 16.11.2017 unter Bezugnahme auf die Aktenlage die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme mit dem Hinweis, dass mit einer Zurückweisung der Beschwerde wegen Verspätung gerechnet werden müsse. Der Beschwerdeführer erstattete keine Stellungnahme.

II. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich unwidersprochen aus der Aktenlage. Die öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

III. Rechtliche Beurteilung:

Die Beschwerdefrist beträgt gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG vier Wochen.

Gemäß §§ 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 erster Satz AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten

Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Kann ein Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden, so ist dieses gemäß § 17 Abs. 1 ZustG zu hinterlegen. Gemäß Abs. 3 leg. cit. ist das hinterlegte Dokument zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten, wobei der Lauf dieser Frist mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, beginnt. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Das angefochtene Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer durch Hinterlegung am Mittwoch, den 30.8.2017 (Beginn der Abholfrist), zugestellt. Die Beschwerdefrist endete somit bereits am Mittwoch, den 27.9.2017, weshalb die am 10.10.2017 zur Post gegebene Beschwerde offenkundig verspätet ist.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Beschwerdefrist sowie die Berechnung der Beschwerdefrist ergeben sich aus dem klaren Gesetzeswortlaut.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch